



## SATZUNG

Stand: Oktober 2006

### §1

Der Verein führt den Namen  
„Verein der Freunde und Förderer des Städt. Gymnasiums Haan e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Haan und ist im Vereinsregister eingetragen.

### §2

Der Verein hat den Zweck, das Städtische Gymnasium in jeder Weise zu fördern. Dabei sollen weder die Aufgaben des Unterhaltsträgers übernommen werden, noch soll in die Funktionen der Schulpflegschaft eingegriffen werden. Besondere Aufgabe des Vereins ist die Bereitstellung von Mitteln zum Beispiel für

1. mehrtägige Wanderungen und Lageraufenthalte,
2. Fördermaßnahmen für den Schulsport,
3. die Ausstattung und Unterstützung künstlerisch tätiger Schülergruppen (z.B. Orchester, Laienspiel, Werksgruppen)
4. Prämien für Wettbewerbe innerhalb der Schülerschaft,
5. Unterstützung der Schülermitverwaltung bei ihren Veranstaltungen und
6. Unterstützung der Schülerzeitung des Gymnasiums.

### §3

Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß §17 Abs.3 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 in Verbindung mit der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 bestimmt. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen.

### §4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Gymnasium zu fördern bereit ist und diese Satzung als für sich bindend anerkennt. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat zuvor zugegangen ist. Es wird von jedem Mitglied ein Monatsbeitrag erhoben. Dieser beträgt DM 2,- (zwei). Er ist als Richtsatz zu verstehen, der in Ausnahmefällen unterschritten werden kann. Nach oben sind keine Grenzen gesetzt.

### §5

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.Januar bis 31.Dezember.

### §6

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.



## §7

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzern. Zu den Beisitzern gehören der jeweilige Leiter der Schule, der Vertreter des Lehrerkollegiums und der Vorsitzende der Schulpflegschaft.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 126 BGB.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt worden sind.

## §8

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen geeignete Persönlichkeiten zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beratungen und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §9

Es ist Aufgabe des Vorstandes, alle wesentlichen Aufgaben des Vereines zu bearbeiten, insbesondere Beschlüsse nach §2 zu fassen.

## §10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Die Einberufung soll nach Möglichkeit 14 Tage vorher erfolgen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 3 Wochen erfolgen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von ¼ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

## §11

Der Mitgliederversammlung steht allein zu:

1. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
5. die Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliederbeiträge sowie die Genehmigung von Sonderumlagen,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. die Beschlussfassung über Belastung des Vereins mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.



## §12

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Vorstandsmitgliedern oder sonstigen ehrenamtlich tätigen Helfern dürfen lediglich nachgewiesene Auslagen ersetzt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §13

Wer durch schuldhaftes Verhalten Eigentum des Vereins schädigt oder mindert, hat den Schaden zu ersetzen. Der Verein haftet für persönliche oder Sachschäden nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.

## §14

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der Stadt Haan zu. Sie hat dies Vermögen im Sinne der in §§ 2 und 3 dieser Satzung festgelegten Zweckbindung zu verwenden. Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden. Wenn das Finanzamt die Einwilligung versagt, darf der Beschluss über die endgültige Verwendung des Vermögens erst dann durchgeführt werden, wenn die Zahlung etwa fällig werdender Steuern sichergestellt ist.

## §15

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine ausdrückliche Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des BGB über den eingetragenen Verein.